

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXVIII. Luzern, 12. Mai 1799. (23. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Das Direktorium über sendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und umtheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die alte Regierung von Bern hatte zur Ermunterung der Gerberei vor Zeit zu Zeit Verordnungen ergehen lassen, um auf der einen Seite die Ausfuhr der Rinde der Eichen und Rothannen zu verbieten; und auf der andern Seite den Maimonat zur Zeit für den Hau solcher Bäume zu bestimmen. So unentbehrlich die Rinde für die Gerber ist, so ist sie doch für dieselben ganz unbrauchbar, wosfern man sie zu einer andern Zeit los macht, als zur Zeit, wo die Bäume im Gatt sind.

Seit der Revolution wurden jene Verordnungen nicht mehr beobachtet; man fällt die Bäume im Winter, so daß in dem Kanton Aargau, wo diese Fabrikation einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, die frische Rinde äußerst selten wird, und im Preise so hoch zu stehen kommt, daß die Gerber bezorgen, ihr Gewerb möchte unvermerkt in Verfall gerathen. In dieser Besorgniß überreichten diejenigen in den Gemeinden Aarau, Zofingen, Lenzburg und Brugg Bittschriften, nicht nur um Bestätigung jener Verordnungen, in Bezug des Haues vom Holze und des Verbotes der Ausfuhr, sondern auch um Bestimmung des Preises.

Keineswegs zweifelt das Direktorium, daß ihr nicht das Verbot der Ausfuhr außer Habsbetien bestätigt werden; allein, damit kommt man dem Mangel an Rinde noch nicht hinreichend zuwider. Zu ihrer Schamtheit trägt der Hau außer der Zeit noch weit mehr bei. Es steht eich zu, zu entscheiden, ob man den

Gemeinen und den Partikularen befehlen könne, daß sie (mit Ausnahme gleichwohl des Bauholzes) nicht zum Umhauen schreiten, als ausschliessend nur im Maimonate; oder, im Falle daß ihr eine solche Verordnung nicht billigt, ob ihr die Gerbereien lieber ihrem Schiffale Preis geben wollet. Sehr wahrscheinlich würde die Ergreifung dieser letztern Parthei den gänzlichen Verfall dieses wichtigen Zweiges unserer Industrie nach sich ziehen, denn die sämtliche Rinde aus allen Nationalwaldungen würde lange nicht hinsreichen.

Die Gerber wünschen, daß auch der Preis der Rinde festgesetzt werde; auf der einen Seite aber würde dadurch das Recht des Eigenthums verletzt, und auf der andern der gewünschte Zweck gleichwohl nicht erreicht werden. Wosfern man die alte Verordnung, in Bezug der Jahrszeit, zum Holzhauen bestätigt, so gewinnt man eine so grosse Menge von Rinde, daß nothwendig ihr Preis fallen muß; wosfern man hingegen diese Epoche unbestimmt läßt, so hat die Taxirung der Rinde die schädlichste Wirkung, dadurch nämlich wird die Rinde nicht nur seltamer und kostbarer, sondern zuletzt entsteht hieran gänzlicher Mangel.

Euerer Weisheit, Bürger Gesetzgeber, überläßt das Vollziehungsdirektorium die Auswahl der angemessensten Mittel zur Verhütung des Mangels oder der Seltenseit der Rinde, worüber mit Grund sich die Bittsteller beschweren.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a v.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Escher saat, unstreitig ist die Gerberei in Habsbetien, einem Lande, welches soviel Viehzucht treibt, von grosser Richtigkeit, und wahrscheinlich kann dieselbe durch den Kunftsleib der Nation und durch zweymägige Gewerbe polizei noch beträchtlich in Aufnahme gebracht werden; allein, auch die Forstwirtschaft ist

uns von der grössten Wichtigkeit, und da hier die Gerberei mit dieser in einiger Collision zu stehen scheint, so fordere ich Verweisung dieser Bothschaft an die Forstcommission, um einen baldigen Rapport darüber zu entwerfen. Desloes stimmt Escher ganz bei. Guter ist gleicher Meinung, fordert aber eine neue Commission über diesen Gegenstand, der mit der Waldungscommission keine unmittelbare Verbindung hat. Die Bothschaft wird der Waldungscommission zugewiesen.

Die Witwe des, in dem Treffen im Grauholz umgekommenen David Witwer, von Buchholderberg, im Distrikt Steffisburg, bittet von einem vor dem Gesetz über Registrationsgebühren gemachten Verkauf, keine Handänderung bezahlen zu müssen. Auf Secretans Antrag wird diesem Begehrten, als dem Gesetz selbst gemäss, entsprochen.

Der Gerichtschreiber Menthon ex, von Aubone, begeht die Gerichtsgebühren als Besoldung behalten zu können, bis die Besoldung der Gerichtschreiber bestimmt ist. Marcacci fordert Tagesordnung über dieses, unsern Gesetzen zuwiderlaufende Begehren. Carrard im Gegenthil glaubt dieses Begehren ganz den Gesetzen gentas, wünscht aber, daß die Sache näher durch eine Commission im Allgemeinen untersucht werde. Cartier ist nicht Carrards Meinung, und fordert Verweisung an die Besoldungscommission. Kilchmann ist Cartiers Meinung, weil die grösste Ungleichheit über die bis jetzt unbestimmte Besoldung der Distriktsgerichtschreiber statt hat. Desloes stimmt Carrard bei, weil über diesen Gegenstand besondere Sorgfalt nothwendig ist, wegen Beziehung der Einregistrierungsgebühren. Brune folgt, und wundert sich, warum die Gerichtschreiber nicht auch Notarzhilfe thun sollten. Marcacci findet im Gegenthil sehr zweckmässig, daß die Gerichtschreiber, dem Urteile des Directoriats zufolge, nicht zugleich Notarien seyn können; übrigens vereinigt er sich mit Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Robelaz, im Distrikt Iferten, die 68 Seelen enthält, beklagt sich, daß der Minister des Innern ihr nicht erlauben wolle, eine eigene Municipalität zu bilden. Secretan sieht nicht, warum man dieser Gemeinde nicht erlauben wolle, eine eigene Municipalität zu bilden; er will dieser Gemeinde entsprechen. Eustor fordert Verweisung an die gestern über die Municipalitäten niedergesezte Commission. Desloes ist Secretans Meinung. Gmür fordert Tagesordnung, und wundert sich über die föderalistische Bittschrift, die aus dem Leman kommt. Cartier glaubt, es sey nothwendig, eine gewisse Volksmenge zu bestimmen, aus der eine Municipalität bestehen müsse. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Ein Bürger des Cantons Basel, der in die Elite eingeschrieben ist, wünscht vorher noch seiner verstorbene Frau Schwester heirathen zu können. Auf Eschers Antrag geht man über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Buchholderberg wünscht sich von der Gemeinde Diesbach abzusondern, und eine eigene Municipalität auszumachen. Kilchmann fordert Verweisung an die Municipalitäts-Commission. Secretan glaubt, da die Gemeinde Buchholderberg eine Gemeinde ausmacht, so sey keine Schwierigkeit vorhanden, hier zu entsprechen; übrigens aber wünscht er sich, warum wir immer von dem Minister des Innern her Schwierigkeiten erhalten, in Rücksicht der Ausübung unserer Gezeze, die in diesem Fall jeder Gemeinde erlauben, eine eigene Municipalität auszumachen, da hingegen der Minister im Kopf hat, grosse Municipalitäten zu bilden; wann wir so über die Ausübung jedes unserer Gesetze kämpfen müssten, wohin würde die Republik kommen? Er fordert Tagesordnung, auf das Gesetz begründet.

Escher sagt: so eben haben wir gefühlt, daß es nothwendig sey, zu bestimmen, daß unter einer Municipalität eine gewisse Zahl Menschen geordnet werden müsse; denn wenn wir jeder Gruppe von drei oder vier Häusern eine Municipalität gestatten wollten, so würde, da die Municipalbeamten des Militardienstes enthoben sind, unser Militär dadurch auf eine gefährliche Art geschwächt werden; überdem sind die Municipalbeamten eine bestimmte gesetzliche Autorität im Staat, deren Vervielfältigung also nicht der Willkür und der Unwissenheit preis gegeben werden kann; folglich ist es nothwendig, hierüber ein Gesetz ergehen zu lassen. Daß in Rücksicht der Bildung dieser Autoritäten in der Republik so viele Schwierigkeiten entstehen, ist wahrlich nicht Schuld, noch böser Wille von Seite des Ministers des Innern, sondern Schuld der Unbedeutlichkeit unsers Gesetzes, indem man ja nicht einmal bestimmen lassen wollte, was eine Gemeinde sei, sondern uns immer zurief: eine Gemeinde ist eine Gemeinde; wann also in einer Gemeinde von drei Bürgern, die sich unter einander verwandt sind, eine Municipalität sollte errichtet werden, so ist es wahrlich nicht Schuld des Ministers, wann er dieses nicht, unserem Gesetz zufolge, anzuordnen weiß. Ich fordere also Verweisung auch dieser Bittschrift an die Commission, um uns sobald möglich einen Gesetzesvorschlag hierüber zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik an die
gesetzgebenden Räthe.**

Bürger Gesetzgeber!

Den ersten Mai, um halb vier Uhr des Morgens, griffen die Oestreicher mit Macht den Posten bei Luziensteig in Nhatien an, es gelang ihnen, mit ungefähr 2000 Mann den Flaschenberg zu umgehen, und bei Maienfeld vorzurücken, wo sie aber unter den Befehlen der Generale Menard und Chabreau von den Republikanern mutig empfangen wurden. Man schlug sich von beiden Seiten bis 3 Uhr Nachmittags hartnäckig, und die Franken trugen endlich den Sieg davon. Alle Oestreicher, die den Flaschenberg passirt hatten, wurden gefangen; ihre Zahl belauft sich gegen 2000 Mann.

Den 29. April wurde auch General Lecourbe angegriffen, und ob man schon noch keine umständliche Nachrichten von diesem Vorfalle hat, so ist doch so viel gewiss, daß auch von dieser Seite der Sieg den Franken treu blieb.

Mit eben dem Vergnügen werdet ihr, Bürger Gesetzgeber, auch die Uebergabe von Schweiz vernehmen. Die Maßregeln, die man in der größten Stilic nahm, wurden mit eben so viel Geschwindigkeit ausgeführt, als der Erfolg davon glücklich war — alle Mittel zur Fortsetzung des Aufstandes waren den Auführern abgeschnitten; und da das Volk vom Kanton Linth und Zürich ihre treulose Aufforderung durch eine formliche Verwerfung beantwortete, so blieb ihnen nichts mehr übrig, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und die fränkischen Truppen, ohne einen Schuß zu thun, in Schweiz einzicken zu lassen.

Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, daß ihr die Freude über diese beiden Ereignisse mit ihmtheilen, und in den Dank einstimmen werdet, den unsere mächtigen Verbündeten durch ihre Geschicklichkeit und ihren Mut, dem man den glücklichen Erfolg schuldig ist, von uns verdienen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Man klatscht, und sendet die Botschaft an den Senat.

Die Versammlung bildet sich wiederum in geheimes Comite.

Senat, 4. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher dem B. Billeter, Mitglied des grossen Raths, einen Urlaub bewilligt, um einen Auftrag des Vollziehungsdirektoriums auszuführen.

Der Beschluss über Benutzung und Anpflanzung der Gemeindweiden wird verlesen. — Eben so eine auf diesen Gegenstand Bezug habende Petition der Gemeinde Sevelen Distrik Werdenberg Kant. Linth. Berthollet rath zu einer Commission. Muret ist ganz mit den Grundsätzen des Beschlusses sowohl, als der Petition einverstanden; aber unmöglich kann der Beschluss ohne Untersuchung angenommen werden; er kann Artikel enthalten, die wirklich gerade unserm Zweck, der Unterstützung der Armen — zuwiderlaufen. Kubli vermisst nur in's an dem Beschluss, daß er nicht einen Monat früher kam; ihn nun an eine Commission verweisen, vertagen oder am Ende gar versperren wollen — heißt so vieles Erdreich für ein ganzes Jahr unfruchtbar machen wollen; denn wer weiß nicht, daß solcher Gemeindboden nicht den sten Theil dessen erträgt, was er unter besonderer Kultur erträgt wird; was kann gegenwärtig dringender für uns seyn, als unsern Boden fruchtbarer zu machen? Er nimmt den Beschluss an. Genhard ist gleicher Meinung, und hält die Resolution für in jeder Rücksicht sehr gut abgefaßt. Meyer v. Alb. will ebenfalls sogleich annehmen — es hängt unsaglich viel für die Gerechtigkeit die wir den Armen schuldig sind davon ab, daß wir das ungesäumt thun.

Die Commission wird verworfen, und die Discussion fortgesetzt.

Dolder glaubt der Beschluss müsse, wenn er auch noch so viele Unvollkommenheiten hätte, der Dringlichkeit der Zeitumstände wegen angenommen werden.

Muret bedauert, daß er nun ohne hinlängliche Kenntniß der Sache sprechen muß; man spricht von den Armen, und beruft sich auf sie, um die augensblickliche Annahme des Beschlusses zu erhalten; ihm liegen die Armen so sehr als jemand am Herzen; aber gerade die Rechte der Armen sind durch die Resolution getranczt; der 6. Art. ist so aristokratisch als möglich; er bestätigt alle bis dahin statt gefundne Missbräuche; noch ihm wird, wer viel Stücke Vieh hatte und bis dahin auf die Gemeindeweide sandte, also auch nun um so viel mehr Nutzen aus dem Gemeindgut weiter ziehen. Er muß den Beschluss verworfen.

Münger. Es ist uns allen um Abschaffung der alten Vorrechte zu thun; ich glaube die Resolution wird ungemein viel Vortheile in dieser Rücksicht gewähren; sie kann nichts so verstanden werden wie Muret.

fürchtet, und allenfalls kann ein nachfolgender Beschluss das mangelnde ersez n. Er stimmt zur Annahme.

Debeven glaubt, eine Commission wäre sehr nothwendig gewesen; es ist um ein allgemeines Gesetz hier zu thun, und die gegenwärtige Resolution würde dem Armen viel mehr Schaden zufügen, anstatt ihm zu nützen; die definitive Theilung die in kurzer Zeit vielleicht erfolgen wird, könnte nach ganz andern Grundsätzen geschehen, und dann der sich sehr geschädigt haben, der auf Uebermachtung zu benutzenden Landes Kosten verwandt hätte. Es wäre besser gewesen nur zu bestimmen, die Gemeindesverwalter sollen einstweilen jedem Armen so viel Land zur Bebauung anweisen, als er bedarf.

Kubli. Der Kanton Leman muss nicht die Hälfte des Schweisses zu Bebauung des Landes aufwenden, dessen man in der übrigen Schweiz bedarf. Die Resolution ist nicht für die so Ueberfluss haben, sondern für die Dürftigen.

Genhard würde die Resolution gerade dann verwiesen, wann der 6. Art. nicht darin wäre. Die Auslegung Murets ist ganz irrig; gar nicht die bisherigen widerrechtlichen Ungleichheiten sollen beibehalten werden. Es wäre Sünde die Resolution zu verwerfen.

Laflechere. Kubli ist in grossem Irrthum über den Kanton Leman, und die Gemeindeweide mögen übrigens aller Orten ziemlich gleich unfruchtbar seyn. Die ersten 3 Art. bestimmen eine Theilung, aber welche? Jeder kann verlangen, und auf der Stelle soll ihm entsprochen werden; welche Unordnung und Verwirrung wird das verursachen; und wer kann Uebermachtung eines Bodens unternehmen, ohne Sicherheit wenigstens 5 Jahre das Land zu behalten — wo findet sich aber eine solche Sicherheit in dem Beschluss? — Und der Arme sollte jene Arbeit übernehmen können? Die Begehren werden in der grössten Unordnung einander durchkreuzen. In Rücksicht auf den 6. Art. heilt er Murets Besogniss nicht; jener ist ganz dem 5ten untergeordnet. Er verwirft den Beschluss, weil derselbe das Land seinem Uebermacher nicht auf eine bestimmte und hinlängliche Zeit zusichert.

Meyer v. Arb. Nicht alles Gemeinderrecht bedarf so mühsamer Kultur um etwas zu tragen; und wenn auch nur Erdäpfelernden erhalten werden, so ist der Vorteil schon ungemein wichtig für uns.

Laflechere möchte darum lieber, daß im gegenwärtigen Jahr allen Bürgern und nicht blos den Gemeindbürgern, die kein eigen Land haben, zu solcher Uerpflanzung Land gegeben würde, da ja auch Bürger und Nichtbürger zur Vertheidigung des Baslerlandes beitragen müssen.

Euthi v. Langn. wiederholt die Gründe für die Dringlichkeit der Annahme dieses nur einstweiligen

Beschlusses. Bundt ist gleicher Meinung. Lang ebenfalls; Murets Besognisse sind ungegründet; der 6. Art. könnte ohne in das Eigenthumsrecht einzutreten, nicht anders abgefaßt seyn; auch ist hier von Theilung noch gar nicht die Rede. Die Arme werden nicht geschädigt; der Arme bedarf keiner kostbaren Uebermachtung, er wird die einfachen gewöhnlichen Vorkehrungen vornehmen und schon im ersten Jahr reichen Ertrag haben. Euthi v. Langn. Der Vorteil des Armes wird desto grosser seyn, da nun kein Zehnten mehr zu bezahlen ist. Crauer spricht auch für die Annahme des Beschlusses, der nur einem grausamen und unmenschlichen Missbrauche steuern soll; der Arme soll statt ein Stuk Vieh auf die Gemeindeweide treiben zu müssen, nun Erdäpfel auf seinem Anteil pflanzen können. Due glaubt die Resolution entspreche ihrem Zwecke nicht; indeß nimmt er sie an. Bodmer glaubt, die Erfahrung seiner eignen Gemeinde, die unter seiner Anleitung Gemeindgut theilte, bezeuge hinlanglich den Nutzen der Theilung der Gemeindgüter. Er stimmt zur Annahme. Ruepp spricht auch für die Annahme.

Der Beschluss wird angenommen.

Muret freut sich über das Gute das der Beschluss leisten mag, verlangt aber, daß zu Verhütung von Nachtheil, der Senat durch seinen Präsidenten dem des grossen Raths den Wunsch des Senats nach einem erläuternden Beschluß des 6. Art. dieses Gesches mittheile. — Dieser Antrag wird nicht unterstützt.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Nachricht von dem Siege der Franken bei Luzernsteig, und von der Uebergabe von Schwyz mit. — Man klatscht.

Der Beschluss über die Einverleibung des lemanischen Truppencorps in die helvetische Legion wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die am Dienstag berichten soll. Sie besteht aus den B. Laflechere, Hafelin, Schneider, Crauer und Thorig.

Der die Verantwortlichkeit der Müller und Becken bei der Arme betreffende Beschluß wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher das Strafgesetz gegen Sterre des Goitesdienstes enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher den Nachlaß der Geldbuisse des B. Guillomen v. Scheunenburg Kant. Bern erhalten, wird verlesen.

Crauer nimmt den Beschluss um so mehr mit Freuden an, da die alten Regierungen nur die krafsten, die den Franken, nicht aber die den Oestersreichern Contrebande zuführten. Er begreift überall nicht, wie man einer solchen unsinnigen Strafe noch Kraft geben wollte. Laflechere ist gleicher Meinung. Schneider verlangt Verlesung der Akten.

stule. — Sie wird angefangen, aber durch Sennur unterbrochen. Der Beschluß wird angenommen.

Volder theilt die scheuslichen Details der Ermordung der frankischen Gesandten zu Nassau, aus der Strassburger Zeitung, mit. (1)

(1) Es ist von den Österreichern eine Greuelthat begangen worden, deren kaum die wildesten Horden barbarischer Völker fähig sind. Szekler Husaren haben unsre bevollmächtigten Congress-Minister, fast an den Thoren von Nassau, auf ihrer Heimreise nach Frankreich, in Stücke gehauen. Eine solche unmenschliche That muss ganz Europa, muss die ganze Welt, wo noch Gerechtigkeit liebende Menschen wohnen, mit Abscheu erfüllen, und gegen die Urheber derselben empören.

Es ist bekannt, daß die frankischen Minister in Nassau, am 6ten Floreal, in einer Note an die Reichs-Friedens-Deputation erklärt haben, sie würden in drei Tagen den Congressort verlassen, und nach Frankreich zurückkehren. Der Direktorialgesandte, Freiherr von Albini, brauchte die Wichtigkeit, den Commandanten des österreichischen Vorpostencorps, Obrist Barbatzy, zu Gernsbach, davon zu benachrichtigen, und für sie Sicherheit, so wie für die deutschen Gesandten eine Eskorte zu begehrn. Erst am 9ten Abends um 7 Uhr, kam ein Schreiben dieses Husarenobersten, an die frank. Minister, folgenden Inhalts an:

— An die Minister der frankischen Republik.

Minister! Sie sehen, daß es mit der militärischen Bestimmung ganz unvereinbarlich ist, Bürger der frank. Nation in dem Bezirk der k. k. Armee zu dulden. — Sie werden mir es daher nicht übel deuten, wenn mich die Kriegsumstände nöthigen, Ihnen Ministers, andeuten zu müssen, den Bezirk der diszeitigen Armee binnen 24 Stunden zu verlassen.

Graabsquartier Gernsbach, (den 9ten Floreal 7.)

Unterz.: Barbatzy, Obrist.

Es wurde ihnen vom Rittmeister Ruzufka eingehändigt, welcher, da man bemerkte, es sehe nichts von Sicherheit für die Reisenden im Schreiben, antwortete: das verstehe sich von selbst, und der bloße Gedanke seye ja für die österreichische Regierung ein Schimpf.

Zu gleicher Zeit rückten 400 Mann Szekler Husaren in Nassau ein, und besetzten alle Thore, mit dem Befehl, Niemand, wer es auch sey, weder ein noch hinaus gehen zu lassen.

Da alles zur Abreise schon seit einem Tage bereit war, und mit dem 9ten der selbst bestimmte Termin verstrich, so wollten die Minister noch an demselben Abend die Reise antreten, um nicht in den Termin zu fallen, den ihnen der östl. Obrist bestimmte. Da sie an das Thor kamen, wollte man sie nicht hinauslassen, weil der Befehl allgemein, und keine Ausnahme für sie gemacht sei. Man mußte also zum Commandanten dieses Corps, der in der Vorstadt auf der andern Seite wohnte, schicken, um die Erlaubniß zu holen, fortzufahren. Erst nach mehr als einer Stunde konnten endlich die Minister zu Nassau hinausfahren. Ihre Bedienten trugen brennende Fackeln. Nicht gar eine halbe Viertelstunde von der Stadt kam eine Menge Szekler Husaren zu Pferd und zu Fuß bei dem Walde her, und sieben die erste Kutsche an, worin

Der Präsident zegt an, daß der B. Minister Verrochel bei einem Besuche seine Danckbarkeit für die ihm gestern durch eine Abordnung des Senats bewiesene Aufmerksamkeit, bezeugt habe.

Jean Debry mit seiner Gattin und zwei Töchtern saß. Der Minister glaubte, man wolle etwa den Pass sehn, oder sich nach der Eigenchaft der Reisenden erkundigen, und sagte, wer er wäre. Sogleich wurde er am Kragen aus der Kutsche gerissen, und erhielt Säbelhiebe auf den Kopf, auf die Achseln, auf die Arme und Hände, und an den Leib. Er sank nieder; man hielt ihn für tot; aber er schwob sich in den Graben. Die Mörder plünderten alsdann die Frauenzimmer und den ganzen Wagen des Jean Debry aus. In der zweiten Kutsche saß sein Secretär mit dem Kammerdiener, die sich für Bedienten ausgaben, mishandelt und rein ausgeplündert wurden, aber weiters keinen Schaden litt. Nun ging es auf die dritte Kutsche los, worin Bonnier allein saß. Er wurde auf französisch gefragt, ob er Bonnier seye? und da es bejaht wurde, so riß man ihn am Kragen heraus, hielt ihm eine Hand ab, haupte ihm in den Kopf, in den Hals, in die Schulter, und zerhakte ihn auf eine jämmerliche Art. Sein Wagen wurde ganz beraubt, und es blieb nicht das Mindeste zurück. In der vierten Kutsche saß der Legationssecretär Rosenstiel. Da er sahe, was vor ihm vorging, und sein Bedienter zu ihm gelassen kam, und in ihn drang, sich vor der Räuber- und Mörderbande in Sicherheit zu begeben, so verließ er den Wagen, und kam die Werste hinunter in den Graben; von da raffte er sich auf, und suchte in der Dunkelheit der Nacht sich von dem Nordplatz zu entfern; hier hörte er das Geschrei der Frauenzimmer. In der fünften Kutsche saß Roberot mit seiner Gattin. Da die Mörder Niemand im vierten Wagen gefunden hatten, aber wohl wußten, daß es der Wagen des Secretärs war, so begnügten sie sich nicht, alle Effeten, Geld, Portefeuille, und was sie fanden, zu rauben, sondern schnitten auch den Kopf auf, der hinten auf der Kutsche war, und worin sie die Gesandtschaftspapiere zu finden hofften. Sie fanden sie auch, warfen einen Theil davon in die Murg, brachten aber den Kopf mit dem Rest zum Commandanten des Besatzungscorps von Nassau, der in der Vorstadt logierte. Roberot wurde auf eine elende Weise ermordet. Ein Säbelhieb spaltete ihm den Kopf, und ein Husar, ein wahres Ungeheuer, nahm das Hirn heraus, und stellte es in seine Tasche. Dass auch hier alles ausgeplündert wurde, ist unnöthig zu erinnern. Nachdem diese nie erhörte Grausamkeiten begangen waren, so zogen nun die Szekler Husaren ab, und brachten ihrem Commandanten in Nassau den größten Theil des Geraubten, nicht nur die Papiere, sondern auch Geld, kostbare Arbeiten, Ringe, Juwelen. Die Wagen fuhren mit den Frauenzimmern, Secretärs und Bedienten in die Stadt zurück, und man ließ sie ein. B. Rosenstiel kam durch Umwege, um 11 Uhr in der Nacht, nach Nassau im badischen Gesandtschaftshause an. Jean Debry, dessen Wunden nicht tödlich waren, raffte sich aus dem Graben auf, und kroch in den Wald, verband sich so gut er konnte, und kam erst um 7 Uhr fröhle, in Nassau an. Welche Sensation diese Greuelthat auf die Gesandten und auf alle Einwohner